

Buchbesprechungen

Hailbronner u. a., *Kurzkommentar Staatsangehörigkeitsrecht*

Von RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Als »das Flaggschiff im Staatsangehörigkeitsrecht« bewirbt der Verlag die 6. Auflage des erstmals 1990 von Professor Kay Hailbronner und dem inzwischen verstorbenen Richter Günter Renner herausgegebenen Werks. Ob das Schiff die Bezeichnung zu Recht trägt, mag bezweifelt werden, wenn damit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass es an der Spitze eines Verbands die Richtung angibt. Denn so lesenswert die Ausführungen sind, geben sie doch eher den Ist-Zustand wieder und erläutern diesen zurückhaltend, anstatt nach vorne zu blicken. Dies überrascht beim Grand Seigneur des Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts, Hailbronner, weniger als bei dem neu in das Autorenteam aufgenommenen Marcel Kau, der außerplanmäßiger Professor der Rechtswissenschaften an der Uni Konstanz ist und »frisches Blut« erwarten lässt. Die beiden anderen Autoren entstammen dem Bundesministerium des Innern (BMI), auch wenn Hans-Georg Maaßen als Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz und Jan Hecker als Leiter des Koordinierungsstabs Flüchtlingspolitik im Bundeskanzleramt inzwischen andere Aufgaben übernommen haben. Die Sozialisation im BMI lässt aber eine grundsätzliche konservative Ausrichtung des Kommentars erwarten. Diese Erwartung wird auch nicht enttäuscht.

Das Werk ist nach eingängigem Muster aufgebaut: Nach »Grundlagen« folgen die Kommentierung der einzelnen Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) einschließlich Art. 16 und 116 GG, Texte und staatsangehörigkeitsrechtlich relevante Urkunden sowie ein Stichwortverzeichnis. Die Textsammlung enthält – sehr hilfreiche – ältere Fassungen des StAG nebst allen Änderungsgesetzen, beginnend mit dem StAG in den Fassungen seit 1999, des

RuStAG in den Fassungen vom 1913 bis 1999 sowie für das Staatsangehörigkeitsrecht relevante Verordnungen und andere Gesetze. Dann folgen wichtige zwischenstaatliche Abkommen und auf über 100 Seiten Verwaltungsvorschriften sowie die vorläufigen Anwendungshinweise des BMI.

Wenngleich an einigen Stellen die Auseinandersetzung mit aktuellen, praxisrelevanten Problemen fehlt, hat das Werk mit den »Grundlagen« eine Besonderheit, die es von anderen Werken abhebt und unbedingt lesenswert macht. Auf knapp 150 Seiten ordnet Hailbronner das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht hier in einen geschichtlichen, völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Zusammenhang ein, der fast die gesamte Bandbreite des Staatsangehörigkeitsrecht anspricht. Damit ist zugleich ein kleines Manko verbunden. Der Praktiker oder die Praktikerin wird diese Seiten zumeist nicht lesen, sondern sich auf die Kommentierungen der einzelnen Normen beschränken. Wird dort nicht auf dieses Kapitel verwiesen – exemplarisch: § 35 StAG, wo keine Hinweise auf die »Grundlagen« enthalten sind, insbesondere nicht auf S. 92 ff. zur Staatenlosigkeit und auf S. 120 ff. zur Unionsbürgerschaft –, übersieht der Leser oder die Leserin diese durchaus auch für die Auslegung der einzelnen Norm erhellenden Ausführungen.

Wer mit dem »Flaggschiff« reist, weiß um die Ausrichtung. Dann überrascht es nur wenig, dass Hailbronner den »Abschied von der Konzeption einer multikulturellen Gesellschaft« nicht nur für be-, sondern für abgeschlossen hält (S. 150 Rz. 64).

Überraschen muss allerdings, dass die – für die Praxis außerordentlich relevante – Frage nicht einmal erörtert wird, welches assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht ein »unbefristetes« im Sinne von § 4 Abs. 3 StAG ist, welcher den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt regelt. Kau übernimmt an dieser Stelle im Wesentlichen die Ausführungen von Maaßen aus der Voraufgabe. Dieser hatte unter der

Prämisse, »assoziationsberechtigte Türken« seien Unionsbürgern nicht gleichgestellt, behauptet, das unbefristete Aufenthaltsrecht müsse durch einen Aufenthaltstitel bestätigt werden, obwohl das Gesetz genau dies nicht verlangt. Selbst nach Nr. 4.3.1.3 VAH-StAG – also nach der Auffassung des BMI! – besitzt derjenige ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, der unter Art. 6 und 7 ARB 1/80 fällt. Da sich inzwischen auch die Rechtsprechung dieser Frage angenommen hat (siehe VG Bremen, Urteil vom 9.12.2013, 4 K 270/13 und OVG Bremen, Urteil vom 8.12.2015, 1 LC 18/14, asyl.net: M23765), ist das Fehlen einer Auseinandersetzung mit dieser Frage ausgesprochen ärgerlich.

Für die Praxis ebenfalls nicht hilfreich sind widersprüchliche Ausführungen zu der für den Einbürgerungsanspruch nach § 10 StAG vorausgesetzten Fähigkeit, den Unterhalt zu »bestreiten«. Während in Randziffer 33 hervorgehoben wird, dass nur tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen nach SGB II oder XII die Unterhaltsfähigkeit ausschließen, wird drei Randziffern später ausgeführt, dass das Erfordernis der eigenständigen wirtschaftlichen »Sicherung des Lebensunterhalts« eine Prognose voraussetzt, es also gerade nicht ausreichen soll, wenn nur aktuell keine Leistungen in Anspruch genommen werden. Übergangen wird außerdem, dass der verwendete Begriff »Sicherung des Lebensunterhalts« der ausländerrechtlichen, an die Definition in § 2 Abs. 3 AufenthG angelehnten Terminologie entstammt, in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG aber nicht verwendet wird. Den Widerspruch zwischen tatsächlicher Inanspruchnahme und prognostischer »Sicherung« löst der Kommentar nicht auf, sondern ergeht sich in Überlegungen, wann von einer künftigen Sicherung ausgegangen werden könne. Dies schmälert den praktischen Nutzen des Werks.

Ob man angesichts der zwar überschaubaren, aber immerhin vorhandenen Konkurrenz, namentlich in Form des Gemeinschaftskommen-

tars zum Staatsangehörigkeitsrecht (GK-STAR), das Werk als Flaggschiff bezeichnen sollte, erscheint fraglich. Es handelt sich aber zweifellos um einen Standardkommentar, der diese Bezeichnung schon deshalb verdient, weil er einen »Mindeststandard« vorgibt, der für die meisten Gerichte Richtschnur ist. Etwas mehr Kreativität und Meinungsfreude wäre dem Werk aus der Sicht des Praktikers allerdings zu wünschen.

- **Kay Hailbronner, Hans-Georg Maaßen, Jan Hecker, Marcel Kau:** *Staatsangehörigkeitsrecht*, Beck'scher Kurzkommentar, 6. Auflage 2017, 939 S., 149€, ISBN 978-3-406-67620-8.

Marx, Kommentar zum Asylgesetz *Von RA Henning J. Bahr, Osnabrück*

Man wird das Werk als Klassiker der Literatur zum Asylrecht und zum Asylverfahren bezeichnen dürfen. Inzwischen in der 9. Auflage trägt Dr. Reinhard Marx – wohl einer der fleißigsten Autoren innerhalb der migrationsrechtlich orientierten Anwaltschaft – sein Wissen über das nunmehr zum »Asylgesetz« umbenannte Regelwerk zusammen. Dass dieses Wissen nach Jahrzehnten der Erfahrung in diesem Bereich umfangreich ist, ist nicht zu bestreiten. So merkt man dem Kommentar bereits an seinem Umfang an, dass sein Inhalt Ergebnis eben dieser Erfahrung und außerdem einer eingehenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema ist.

Wie alle Kommentatoren sah sich auch Marx einer bislang selten erlebten Aktivität des Gesetzgebers in den vergangenen zwei Jahren ausgesetzt. Hierzu findet der Autor im Vorwort tadelnde Worte: »Dem Gesetzgeber scheint ein übergeordneter Plan, wie er auf die Probleme der Praxis reagieren soll, zu fehlen.« Daraus folgert der Verfasser, dass Rechtsanwenderinnen und -anwender ein besonderes Bewusst-

sein »für eine instabile und kaum verlässliche Rechtsentwicklung« benötigten. So unangenehm diese Folgerung für das Vertrauen in die Rechtsanwendung und den Gedanken des Grundrechtsschutzes durch Verfahren ist, so richtig ist sie leider.

Im Gegensatz zu den beiden in der Praxis auch vielgebrauchten Kommentierungen des Asylgesetzes von *Bergmann/Dienelt* (früher auch *Renner*) sowie von *Hofmann* wirkt »der Marx« eher aus einem Guss – einer der Vorteile eines Kommentars mit nur einem Bearbeiter. Außerdem kann die Nutzerin oder der Nutzer immer wieder auf die weiteren Werke des Verfassers zurückgreifen, die stilistisch und in ihren fachlichen Ausführungen erkennbare Ähnlichkeiten aufweisen und damit die Übergänge bei der Arbeit erleichtern.

Diese Stärke ist aber durchaus ambivalent zu sehen: Während die anderen genannten Kommentare gerade durch die Mehrzahl der Bearbeiterinnen und Bearbeiter besonders viele verschiedene Erfahrungen vereinen, fehlt es nach Eindruck des Rezensenten dem Werk von Marx an einigen Stellen an praktischen Verfahrenshinweisen, die man als Anwältin oder Anwalt nur sammelt, wenn einem die Rechtsfrage bereits in der Praxis begegnet ist. Gerade deshalb sucht man sie ohne solche Erfahrung in einem Kommentar wie diesem.

Deutlich wird dies z.B. an der Kommentierung der Regelungen zur Säumnis bei der Teilnahme an der Anhörung gemäß § 25 Abs. 5 AsylG auf der einen und § 33 Abs. 2 AsylG auf der anderen Seite. Marx zeigt hier das problematische Verhältnis der Normen auf, das seit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz 2016 besteht. Dieses führt er einer gut vertretbaren Lösung zu: Er weist darauf hin, dass eine ordnungsgemäße schriftliche Belehrung und zusätzlich die Notwendigkeit einer erfolglosen Fristsetzung zur schriftlichen Äußerung zwingend erforderlich sind, bevor eine Einstellung des Verfahrens wegen Nichtbetreibens gemäß §§ 33, 32 AsylG in Frage kommt. Dabei fehlt

es aber an Hinweisen auf die tatsächliche Vorgehensweise des BAMF, im Fall der versäumten Anhörung vielfach sogleich eine Einstellung zu verfügen. Dies wird inzwischen von der Verwaltungsgerichtsbarkeit vielfach als rechtswidrig angesehen. Insofern hat Marx inhaltlich natürlich recht, lässt aber den Praxisbezug etwas vermissen.

Ebenfalls als Schwäche stellt sich der weitgehende Verzicht auf Auflockerungen im Druckbild dar. Ein dosierter, aber durchgehender Einsatz von Hervorhebungen würde die Lesbarkeit ebenso erhöhen wie Aufzählungen und Gliederungen. Auch muss die Frage gestellt werden, ob ein Fußnotenapparat statt der Einbindung von Fundstellen in den Fließtext gerade angesichts des auf Einheitlichkeit bedachten Druckbildes die Übersichtlichkeit erhöht hätte.

All dies ist aber sprichwörtliches »Jammern auf hohem Niveau«. Denn insgesamt stellt sich der Kommentar als Füllhorn rechtlicher Informationen dar, die auf anspruchsvollem wissenschaftlichen Niveau aufbereitet und dargestellt sind. Dies ist in vergleichbarem Umfang und Kompaktheit zu einem erschwinglichen Preis sonst kaum zu finden. Der Erstzugang zur Information ist dadurch aber gelegentlich auch langwieriger, wodurch das Buch für Laien oder Einsteigerinnen oder Einsteiger wahrscheinlich etwas sperrig und schwerer zu handhaben ist.

Insgesamt ist das Werk für die Auseinandersetzung mit dem Asylrecht und die Suche nach vertieften Antworten auf schwierige Fragen ein wichtiger Baustein im »Handwerkzeug«, insbesondere gemeinsam mit den übrigen Büchern des Verfassers. Adressiert an Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender, die regelmäßig in diesem Gebiet arbeiten, vervollständigt auch die 9. Auflage jeden migrationsrechtlichen Handapparat.

- **Reinhard Marx, Kommentar zum Asylgesetz**, 9. Auflage 2017, Luchterhand Verlag, 1783 S., 189€, ISBN 978-3-472-08691-8.